

STATUTEN

des Tschechoslowakischen Vereins Domov Basel

Art. 1 Name, Sitz, Sprachen, Verbindungen

- 1.1. Der Tschechoslowakische Verein Domov Basel (weiter nur DOMOV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- 1.2. Offizielle Sprachen sind Tschechisch, Slowakisch und Deutsch.
- 1.3. Die Statuten sind in Tschechisch, Slowakisch und Deutsch abgefasst.
- 1.4. DOMOV ist Mitglied des Verbandes der Tschechen und Slowaken in der Schweiz (weiter nur VTSS genannt) und respektiert dessen Statuten. Beschlüsse und Massnahmen des VTSS haben für DOMOV empfehlenden Charakter; über deren Gültigkeit für DOMOV entscheidet der Vorstand, in wichtigen Fällen die Generalversammlung. Ueber die Mitgliedschaft beim VTSS entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 6.2 I dieser Statuten.
- 1.5. Unter den gleichen Bedingungen, welche für die in Art. 1.4. beschriebene Verbindung mit dem VTSS gelten, kann sich DOMOV weiteren zweckgebundenen Organisationen und Verbänden anschliessen.

Art. 2 Zweck, Publizität

- 2.1. DOMOV ist ein nicht gewinnorientierter, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.
- 2.2. Er vereinigt in der Region Basel lebende tschechische und slowakische Landsleute, sowie Freunde ihrer gemeinsamen Geschichte und Kultur.
- 2.3. Die Aufgaben des Vereins DOMOV umfassen
 - a. die Pflege der Kontakte unter den Mitgliedern im Sinne ihrer demokratischen, kulturellen und nationalen Traditionen.
 - b. die Förderung des Interesses an Kultur und Tradition von Tschechen und Slowaken in der breiten Oeffentlichkeit der Region Basel.
 - c. die Unterstützung von neu zugezogenen Landsleuten bei ihrer Integration in der Region Basel und in der Schweiz.
 - d. die Ausübung sozialer und karitativer Tätigkeiten.
 - e. die Schirmherrschaft über den Tschechisch- und Slowakischunterricht.

Zur Erreichung dieser Ziele betätigt sich der Verein DOMOV wie folgt:

- a. Er organisiert öffentliche kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.
- b. Er organisiert Informationsveranstaltungen zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen mit den Schwerpunkten Schweiz, Tschechien und Slowakei.
- c. Er pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen der Landsleute in der Schweiz und im Ausland.
- d. Er organisiert und verteilt nach Möglichkeit finanzielle Kollekten zur Milderung der Folgen von unvorhersehbaren Naturkatastrophen oder sozialem Unglück in Tschechien und der Slowakei.
- e. Er leistet nach Möglichkeit finanzielle Unterstützung für Organisationen in Tschechien und der Slowakei, welche sich mit Fragen beschäftigen, welche im Ausland lebende Tschechen und Slowaken betreffen.
- f. Er gibt in regelmässiger Folge ein Informationsbulletin heraus, das Mitglieder und Ehrenmitglieder wie auch die mit dem VTSS verbundenen Organisationen kostenlos erhalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein DOMOV besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Sämtliche Funktionsbezeichnungen, etc., gelten für beide Geschlechter.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer Anmeldung zuhanden des Vorstandes erworben. Über die Annahme gemäss Bestimmungen von Art. 2.2 entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um DOMOV und Angelegenheiten der tschechischen und slowakischen Landsleute besondere Verdienste erworben haben. Entsprechende Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen.
- 3.5 Das Abonnement des Informationsbulletins allein genügt nicht zum Erwerb der Mitgliedschaft.
- 3.6. Beendung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DOMOV endet
 - a. mit dem Austritt aus DOMOV mittels schriftlicher Austrittserklärung zuhanden des Vorstands.

- b. beim Tod des Mitglieds.
- c. durch Ausschluss;
Als Grund für einen Ausschluss gelten wiederholtes und absichtliches Missachten der Interessen und Prinzipien des Vereins, seiner Statuten oder der statutarischen Pflichten, inkl. der Zahlung der Mitgliederbeiträge. Der Vorschlag für den Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit einem schriftlichen und begründeten Antrag zuhanden des Vorstandes eingeleitet. Dieser überprüft den Fall und teilt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung mit der entsprechenden Begründung mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht bei der Generalversammlung, deren Entscheidung dann endgültig ist.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht

- a. an der Generalversammlung teilzunehmen.
- b. Vorschläge, Anfragen und Beschwerden betreffend Vereinsangelegenheiten zuhanden des Vorstandes oder an Generalversammlungen vorzutragen.
- c. Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes an der Generalversammlung vorzulegen.
- d. die Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten oder die Revisoren zu wählen, oder selber als solche gewählt zu werden.
- e. an sämtlichen Anlässen und Veranstaltungen des DOMOV teilzunehmen und sich nach Möglichkeit selber an ihrer Durchführung zu beteiligen.

4.2 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet

- a. die Statuten einzuhalten.
- b. die Interessen des DOMOV zu schützen und seine Aktivitäten zu unterstützen.
- c. den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder in finanziellen Schwierigkeiten können durch Beschluss des Vorstandes von dieser Pflicht temporär befreit werden. Ehrenmitglieder sind von dieser Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins DOMOV sind
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisoren

Art. 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ von DOMOV.

- 6.1 Die Generalversammlung findet mindestens einmal in 24 Monaten statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 6.2 Die Einladung zur Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe von Ort, Zeit und provisorischer Traktandenliste zuzustellen. Vorschläge zu Statutenänderungen sind im Wortlaut auf der Traktandenliste aufzuführen oder der Einladung beizulegen. Wird auf der Traktandenliste der Ausschluss eines Mitglieds aufgeführt, so muss der Einladung eine diesbezügliche Begründung beigelegt werden.
- 6.3 Jedes DOMOV-Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen dem Präsidenten des Vorstands mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand stellt sicher, dass die Anträge in die definitive Traktandenliste aufgenommen werden.
- 6.4 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet.
- 6.5 An der Generalversammlung haben Mitglieder und Ehrenmitglieder das gleiche Stimmrecht.
- 6.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Auch wenn zu Beginn nicht die benötigte Anzahl Mitglieder anwesend ist, so wird die Generalversammlung dennoch 30 Minuten später bei einer beliebigen Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 6.7 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme von Geschäften gemäss Art. 6.8., Buchstaben g, l und m, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Die Abstimmungen erfolgen durch Akklamation. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

6.8. Traktanden, Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- a. billigt den Jahresbericht von DOMOV, welcher vom amtierenden Präsidenten vorgetragen wird.
- b. nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis, welche vom amtierenden Kassier vorgetragen wird.
- c. hört den Revisionsbericht an, welcher von einem der zwei amtierenden Revisoren verlesen wird.
Sie erteilt oder verweigert aufgrund dieses Berichtes dem amtierenden Vorstand und dem Präsidenten Entlastung.
- d. wählt den Präsidenten, den Vorstand und 2 Revisoren für die nächste Amtszeit, siehe Art. 7.
- e. billigt das Budget für die nächste Amtsperiode.
- f. bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder.
- g. bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern. Im Falle eines Rekurses seitens des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet sie definitiv über dessen Ausschluss.
- h. ernennt Ehrenmitglieder.
- i. setzt die Höhe des Beitrags fest.
- j. billigt Statutenänderungen.
- k. wählt, falls notwendig, eine Schlichtungskommission aus an einem Streit unbeteiligten Vereinsmitgliedern.
- l. entscheidet über die Mitgliedschaft von DOMOV beim VTSS oder bei einer anderen Organisation.
- m. Entscheidet über Auflösung und Liquidation von DOMOV oder seinen Anschluss an einen anderen Verein.

(die Reihenfolge der aufgeführten Punkte ist ohne Bedeutung)

Art. 7 Wahlen

7.1 Die Wahlkommission

Die Wahlkommission und ihr Präsident nominieren die Auswahl der Kandidaten spätestens nach ihrer letzten Sitzung vor der angesetzten

Generalversammlung. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Personen und ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe besteht in der Zusammenstellung der Kandidatenlisten für die bevorstehenden Wahlen. Die Wahlkommission stellt sicher, dass die Kandidaten gewillt sind, die Aemter zu übernehmen, für die sie vorgeschlagen werden.

7.2 Die Kandidatenliste

Die Kandidatenliste umfasst 3 Teile:

- a. Kandidaten für das Präsidentenamt - mindestens 1
- b. Kandidaten für den Vorstand - mindestens 4
- c. Kandidaten für das Revisorenamt - mindestens 2

Die Kandidatenliste muss jedem Mitglied von DOMOV zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden, siehe Art. 6.2. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, die Kandidatenliste zu ergänzen und bis spätestens 7 Tage vor der angesetzten Generalversammlung dem Präsidenten der Wahlkommission zukommen zu lassen.

7.3. Das Wahlverfahren

Die Wahlen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet. Anwesende Vereinsmitglieder werden durch Akklamation gewählt: zuerst der Präsident, dann die Vorstandsmitglieder (mindestens 4, höchstens 8), und zuletzt die Revisoren (2).

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder werden die Wahlen geheim durchgeführt. Als Grundlage für die Durchführung von geheimen Wahlen dient die nach Art. 7.2 erstellte und allenfalls ergänzte Kandidatenliste.

Das Auszählen der Stimmen liegt in der Verantwortung der Wahlkommission.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die nächste Amtsperiode gewählt – im höchsten Fall für 24 Monate. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern, zusammen.
- 8.3 Der Vorstand ist das Exekutivgremium von DOMOV; er leitet und kontrolliert die Angelegenheiten des Vereins gemäss den Richtlinien der Generalversammlung und im Sinne dieser Statuten. Es handelt sich dabei insbesondere um
 - die Organisation von Vereinsaktivitäten.

- die Unterstützung von Anlässen, welche von DOMOV nahestehenden Vereinen durchgeführt werden.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- das Informieren der Vereinmitglieder über Aktivitäten von DOMOV mittels eines Informationsbulletins.
- die Bildung einer Delegation zur Vertretung von DOMOV beim VTSS, allenfalls bei anderen Organisationen.
- die Vertretung von DOMOV bei Behörden und Drittparteien.

8.4 Bei seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte

- den Vizepräsidenten
- den Sekretär
- den Kassier
- den Redaktor des Informationsbulletins
- den Vereinsvertreter beim VTSS.

Bei Bedarf können weitere Funktionen vergeben werden.

8.5 Rechtsverbindliche Unterschriften besitzen der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins, zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär. Briefe mit informativem Charakter werden vom Präsidenten oder von einem beliebigen Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift unterzeichnet. Kopien jeglicher Korrespondenz müssen so abgelegt werden, dass sie den Mitgliedern des Vorstandes zugänglich sind (z.B. im Vereinslokal).

8.6 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 9 Bücherrevision

9.1 Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, die Bücher und Rechnungsbelege zu prüfen und der Generalversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen. Die Revisionstätigkeit erstreckt sich über sämtliche Sach- und Finanzvermögen des Vereins. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine ausserordentliche Bücherrevision durchgeführt werden.

9.2 Die Revisoren sind nicht Mitglieder des Vorstandes, haben jedoch das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge, Finanzen, Vermögen

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen
 - dem Erlös aus kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen
 - Spenden
 - dem Erlös von Sammlungen
 - Zinsen auf Konti und Anlagen des Finanzvermögens
 - Einkünften aus den Abonnementen des Informationsbulletins
- 10.2 Der Kassier führt ordentlich Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 10.2.1 Der Vorstand stellt aufgrund der geschätzten Einnahmen und Ausgaben das Jahresbudget zusammen. Dieses wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.2.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.
- 10.2.3 Sämtliches Vermögen des Vereins DOMOV darf ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet werden, gemäss Massgabe von Art. 2 dieser Statuten.
- 10.2.4 Im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins oder seinem Anschluss an einen neuen Verein, gemäss Artikel 6.8 Buchstaben m, muss die Generalversammlung nach dem Vorschlag des Vorstands darüber entscheiden, wie das finanzielle und bewegliche Vermögen des Vereins DOMOV verwendet werden soll. Dieses Vermögen muss aber auch weiterhin zur Förderung der nationalen, kulturellen und sozialen Interessen der Gemeinde der Tschechen und Slowaken in der Schweiz dienen.

Basel, den 13. April 2016

für den Tschechoslowakischen Verein DOMOV

Jiri Hanzal
Präsident

Peter Petrin
Vizepräsident